

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die folgenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der Firma Lift Support und dem Besteller/Auftraggeber. Sie werden Vertragsbestandteil; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, es wird schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die dem Angebot beigefügten technischen Unterlagen z.B. Abbildungen, Zeichnungen u.a., sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- bzw. Urheberrechte vor. Sie dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

3. Der Vertrag kommt nach beidseitiger Unterzeichnung des schriftlich erstellten Angebotes, oder nach schriftlicher Auftragserteilung des Bestellers zustande.

II. Liefer- und Leistungsumfang

1. Lift Support verkauft, montiert und wartet Treppenlift- und Aufzugsanlagen. Dabei berät Lift Support den Auftraggeber in allen Fragen rund um die Angebote, technische Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit.

2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unser schriftliches Angebot maßgebend.

3. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht sinnvoll nutzbar.

III. Fristen und Termine

1. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss. Der Fristablauf beginnt jedoch nicht vor: Mitteilung etwa vom Besteller nach dem Vertrag beizubringender Angaben und Informationen und Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und Erteilung der vom Besteller zu erbringenden Genehmigungen, sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung.

2. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht rechtzeitig, müssen – unbeschadet der sich hieraus für den Unternehmer im Übrigen ergebenden Rechte – neue Fristen für die Leistung des Unternehmers vereinbart werden.

3. Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn sie durch Umstände bedingt sind, die die Firma Lift Support nicht beeinflussen kann. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse. Dies gilt auch, wenn diese Umstände, bei einem Untertierlieferanten eintreten. Die Firma Lift Support haftet nur im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs, sofern der Besteller seinen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Wird die Auslieferung der Anlage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Unternehmer die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der Besteller dem Unternehmer nach Aufwand zu erstatten. Bei einer Einlagerung im Betrieb des Unternehmers sind je angefangener Monat der Einlagerung 0,5 % (bei Treppenliften) der Auftragssumme zu vergüten.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise für den in der Auftragsbestätigung angegebenen beschriebenen Leistungsumfang.

2. Zahlungen sind durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug wie folgt zu leisten:
50 % der Gesamtsumme nach schriftlicher Auftragserteilung und einer Teilrechnung.
50 % der Gesamtsumme nach erfolgter Lieferung bzw. Einbau und einer Schlussrechnung.

3. Umfasst der Auftrag mehrere Anlagen, so beziehen sich die einzelnen Raten auf jede einzelne Anlage.

Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte – für die Zeit des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins berechnet.

4. Die Aufrechnung mit Forderungen des Bestellers ist nur dann zulässig, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist unzulässig.

5. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an der Anlage noch Nacharbeiten zu leisten sind, gleich ob die Nacharbeiten zu den Gewährleistungspflichten des Unternehmers gehören oder nicht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger, im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehender Forderungen. Bis dahin hat der Besteller unmittelbar nach Gefahrenübergang der Liefergegenstand pflichtig zu behandeln, gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Wir sind zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag über das Vermögen des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungs- oder Kreditfähigkeit bestehen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller diesen sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.

VI. Übergabe, Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Abnahme der Anlage erfolgt nach geleistetem Einbau. Wird vom Besteller keine Abnahme verlangt, so gilt die Anlage als abgenommen.

2. Die Abnahme kann vom Besteller wegen Beanstandung, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigt, nicht verweigert werden. Mit dem Einbau geht die Gefahr auf den Besteller über. Wird für die Beschädigung der Anlage von dritter Seite Ersatz geleistet, z.B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr zum Zeitpunkt der Beschädigung der Anlage getragen hat.

VII. Gewährleistung

1. Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, sowie gegeben falls von uns zugesicherte Eigenschaften besitzen.

Bei Koordinierungsmaßnahmen erstreckt sich die Gewährleistung nur auf von uns gelieferte Neuteile. Von uns herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von uns schriftlich bestätigt worden. Für die Folge ungenauer Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen, sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, treten wir nicht ein.

2. Sollte uns ein vom Besteller schriftlich und unverzüglich mitgeteilter und nachweisbarer Gewährleistungsfall vorliegen, erfolgt nach unserer Wahl binnen angemessener Frist eine kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir nur die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der mangelhafte Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Für die Ersatzlieferung oder die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit für den Liefergegenstand.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neuanlagen insgesamt 24 Monate und beginnt nach Gefahrübergang.

4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, soweit sich um einen solchen natürlichen Verschleiß handelt, sowie die durch die Benutzung der Anlage entstehende Beeinträchtigung der Lackierung. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

VIII. Haftung

1. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir nur verpflichtet, soweit
(a) der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns beruht; oder
(b) der Schaden auf das Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

2. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

IX. Vorzeitige Vertragsauflösung

1. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 70 % der Netto-Auftragssumme in Rechnung zu stellen, falls durch den Unternehmer nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird oder der Besteller nachweist, dass dem Unternehmer ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

X. Gerichtsstand / Rechtswahl

1. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung des ausführenden Unternehmers zuständig ist. Der Unternehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der vor bezeichneten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. In einem derartigen Fall ist die unwirksame Bedingung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.